

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 241-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.666

Eingereicht am: 09.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)
Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 23.11.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gemeinnützige Spitex-Organisationen – Inhaltliche Klärung des staatlichen Versorgungsauftrags und wirtschaftliche Sicherung des ambulanten Pflegemodells

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen,

1. dass im Entlastungspaket 2018 die geplanten Sparmassnahmen bei der gemeinnützigen Spitex gestrichen werden
2. dass der Umfang der ausreichenden Versorgungspflicht im Leistungsbereich der ambulanten Pflege definiert wird und dieser «obligatorische Versorgungskatalog» flächendeckend nur noch durch die gemeinnützige, nicht profitorientierte Spitex erbracht wird
3. dass weiterführende ambulante Pflegeleistungen nur noch durch deren Leistungsbezüger bzw. deren Krankenversicherer privat finanziert werden
4. dass die Kosten des obligatorischen Versorgungskatalogs wie bisher durch Krankenversicherer, Patientenbeteiligung und die kantonale Restfinanzierung getragen werden (beispielsweise durch Abgeltung effektiver Wegzeiten nach Zeit oder Distanz)

5. dass die kantonale Restfinanzierung der gemeinnützigen Spitex-Leistungen an strikte Informations- und Controlling-Vorgaben geknüpft ist, und zwar bis zur Einführung eines schweizweit harmonisierten Kostenrechnungssystems, nach der eine Neubeurteilung der Situation erfolgt
6. dass die kantonale Pflicht der flächendeckenden, ausreichenden ambulanten Pflegeversorgung der Bevölkerung inskünftig und bis auf weiteres nur gemeinnützig, also nicht profitorientiert erfolgt

Begründung:

Die Kantonsverfassung verpflichtet Kanton und Gemeinden zu Schutz, Förderung und Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung: Artikel 29 Absatz 1 gibt vor, dass jede Person u. a. auf grundlegende medizinische Versorgung Anspruch hat. Artikel 41 Absatz 1 gibt vor, dass Kanton und Gemeinden die Gesundheit schützen und fördern, für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung sorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen bereitstellen. Absatz 2 gibt vor, dass der Kanton den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel mit Planung und zweckmässigem Finanzierungssystem sichert. Schliesslich gibt Absatz 3 vor, dass Kanton und Gemeinden die Hilfe und die Pflege zu Hause fördern.

Das «Center for Leadership & Values in Society» der Universität St. Gallen betreibt seit Jahren managementorientierte Forschung und untersucht u. a. Gemeinwohlbeiträge von Organisationen, die einen Gemeinnutzen, einen «Public Value», erbringen. Mit dem «Gemeinwohlrat Schweiz» gibt das Zentrum jährlich seine neuesten Forschungserkenntnisse zur Frage bekannt, welchen Stellenwert Organisationen in der Gesellschaft einnehmen. Die gemeinnützige Spitex hält dabei seit Jahren in den vordersten Rängen mit, so auch im Jahr 2017, wo sie schweizweit den zweiten Platz belegt. Die gemeinnützige Spitex gehört somit zu den bekanntesten, meistgeschätzten schweizerischen Organisationen und geniesst einen vorzüglichen Ruf – auf sie will niemand verzichten, weil sie aus der Pflege kein Profitgeschäft macht. Sie deckt mit lokaler Verankerung die ambulante psychiatrische, somatische und psychosoziale Versorgung und Behandlung im gesamten Kantonsgebiet ab. Seit Jahrzehnten klappt die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern gemeinschaftlich, integrativ und störungsfrei.

Als einziger Kanton führte Bern mit der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 eine differenzierte Restfinanzierung nach dem Grundsatz «gleiche Abgeltung für gleiche Leistung» ein. Neu kamen private, gewinnorientierte Leistungserbringer in den Genuss staatlicher Gelder. Der Schein der Gleichstellung trägt jedoch: Private Spitex-Unternehmen nehmen keine unrentablen Aufträge an, die gemeinnützige Spitex muss Volatilitätskosten zur Sicherung der Kapazitätsreserve tragen und auch schwer zumutbare Einsätze wegen der Versorgungspflicht annehmen. Bereits 2016 waren über die Hälfte der Einsätze (ohne hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen) im Kanton Bern defizitär, weil lange, nicht finanzierte Wegzeiten sowie kurze Einsatz- und Vertragsdauern ungedeckte Kosten verursachten.

Durch die scheinbare Gleichstellung privater Spitex-Unternehmen mit der gemeinnützigen Spitex, durch die vom Kanton angestrebte Ablösung der Versorgungspflicht mit einer leistungsbezogenen Anreizfinanzierung und mit dem «Entlastungspaket 2018» ist es eine Frage der Zeit, bis die ambulante Pflege vollständig im liberalisierten Markt angekommen ist. Nur: Die gemeinnützi-

ge Spitex kann nicht in Dumpingpreise investieren, sondern in die berufliche Ausbildung junger Leute, und sie verschreibt sich fairer Personalentlohnung. Nach brancheninternem Konkurrenzkampf führt mit dem Verschwinden der letzten gemeinnützigen Spitex erfahrungsgemäss fortan der Gewinner das Preisdiktat. Kostensteigerungen in der ambulanten Pflege sind absehbar und noch grössere Gewinne als bisher fliessen in private Taschen. Das Personal – meist teilzeitbeschäftigte Frauen – werden zu verschlechterten Bedingungen arbeiten müssen, und Preise werden ortsabhängig variieren, wobei ländliche Gebiete aufgrund potentieller Klientenzahlen und aufgrund der regionalen Ausdehnung benachteiligt sein werden.

Diese verfassungswidrige Entwicklung muss verhindert werden. Ein Leistungskatalog für «eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung» gemäss Artikel 41 Absatz 1 KV (also die staatliche Versorgungspflicht) im ambulanten Pflegebereich muss erstellt und mit der Bestimmung verknüpft werden, wie viel die nicht profitorientierte Erbringung dieses ausreichenden, obligatorischen Versorgungskatalogs im ambulanten Pflegebereich den Staat nach Beteiligung der Krankenkassen und der Klienten noch kosten darf. Im Katalog nicht enthaltene weiterführende Dienstleistungen können Klienten mit oder ohne ärztliche Verordnung bei privaten Spitex-Unternehmen beziehen. Diese betätigen sich so ihrer Bestimmung gemäss gewinnorientiert, wogegen die öffentliche Hand ihre Gelder nur noch zur Restfinanzierung einer grundsätzlich ausreichenden, flächendeckenden Versorgungspflicht im ambulanten Pflegebereich gemeinnützig einsetzt.

Das heutige Finanzierungssystem mit quartalsweiser Verrechnung der Restfinanzierung der Versorgungspflicht ist beizubehalten, bis es durch ein national harmonisiertes Kostenrechnungssystem ersetzt werden kann, auf dessen Basis effektiv Kostenstrukturanalysen, Kostenvergleiche und Kostenvorgaben sowie erfolgreiche Tarifverhandlungen möglich werden. Es soll jedoch umgehend mit einem für die gemeinnützige Spitex einfach zu handhabenden, aussagekräftigen Controlling-System ergänzt werden, das die Verwendung von Steuergeldern jederzeit nachvollziehbar macht.

Begründung der Dringlichkeit: Diese Forderungen sind im Zusammenhang mit der Beratung des Entlastungspakets 2018 in der Novembersession 2017 zu behandeln.

Verteiler

- Grosser Rat